

# Gemeinde Jestetten

---

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates  
am: 17. Juni 2021  
Tagungsort: Gemeindehalle Jestetten  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende: Bürgermeisterin Ira Sattler

Mitglieder:	GR Lothar Altenburger	CDU
	GR Andreas Merk	CDU
	GR Jürgen Osswald	CDU
	GR Dr.sc.tech.Konrad Schlude	CDU
	GR'in Katja Steinbeißer	CDU
	GR Vincent Ziegler	CDU
	GR'in Stefanie Cox-Kübler	FWV
	GR'in Angelika Hämmerle	FWV
	GR'in Lotti Herrmann	FWV
	GR Michael Metzger	FWV
	GR'in Irmgard Bäumle	SPD
	GR Stephan Bierwagen	SPD
	GR Peter Haußmann	SPD
	GR Elio Ritacco	SPD ab TOP 3
	GR Henry Brückel	GRÜNE
	GR Markus Weißenberger	GRÜNE

Ferner waren anwesend:

Rechnungsamtsleiterin  
Stv. Rechnungsamtsleiter  
Ortsbaumeisterin  
Hauptamtsleiterin Fischer als Schriftführerin  
Gebietsleiter Ost des Kreisforstamts zu TOP 1 und 2  
Förster zu TOP 1 und 2  
Pressevertreter

Es fehlte: GR Elio Ritacco SPD (e) bis TOP 2  
GR Reimund Hartmann GRÜNE (e)  
GR'in Gaby Kettner GRÜNE (e)

Zuhörer: 4

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 09.06.2021 zugegangen mit Sitzungsvorlagen zu den TOP'en 1, 2, 3 und 4. Zu TOP 6 wird eine Tischvorlage ausgegeben.

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und heißt dabei besonders Frau Carolina Mihailowitsch zu ihrer ersten Sitzung als neue Rechnungsamtsleiterin der Gemeinde Jestetten will-

kommen. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

## **T A G E S O R D N U N G**

1. Beschlussfassung über den Vollzug des Forstwirtschaftsplans 2020
2. Beratung und Beschlussfassung über den Bewirtschaftungsplan des Forstwirtschaftsjahres 2021 für den Gemeindewald
3. Neufassung der Baulandvergabekriterien und Anpassung der Bauplatzpreise
4. Neue Benutzungsordnung Komm.One; Überleitung der bestehenden Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration
5. Bauanträge
  - 5.1 Bauantrag zur nachträglichen Dachformänderung durch Dachwerkererstellung sowie Brandschutzmaßnahmen, Flst.Nr. 1613/1, Gemarkung Altenburg, Schalmengraben 2
6. Vergaben
  - 6.1 Schule an der Rheinschleife; Neubau einer Mensa für den Ganztages schulbetrieb, Putzarbeiten
7. Bekanntgaben
  - 7.1 Bekanntgaben der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.05.2021
    - 7.1.1 Änderung der Kriterien für die Benutzung des Multifunktionsraumes in der Seniorenresidenz Wohnpark Winkel II in der Friedhofstraße 6
  - 7.2 Sonstige Bekanntgaben
    - 7.2.1 Freibadsaison 2021
8. Verschiedenes
  - 8.1 Gelbe Säcke
  - 8.2 Radweg Wangental
  - 8.3 Parkverbotsschilder im Altenburger Wald
  - 8.4 Hochseecontainer auf einem privaten Gewerbegrundstück
9. Frageviertelstunde
  - 9.1 Radweg Wangental

## Beschlussfassung über den Vollzug des Forstwirtschaftsplans 2020

Den Gemeinderäten liegt die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage vor.

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug						
UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr	
		31	Gemeinde Jestetten			
337	Waldshut	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2020	13 2020	

  

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
339	2.327,5		4.686

  

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzerte	153.613,91		102.841,42	10.080,26	40.692,23
B	Kulturen			25.663,49	20.072,10	-45.735,59
C	Waldschutz	1.268,54		3.823,18	4.096,95	-6.651,59
D	Bestandspflege				1.709,52	-1.709,52
E	Erschließung			5.213,27	3.610,62	-8.823,89
G	Regiemaschinen			3.160,39		-3.160,39
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen	1.583,18				1.583,18
J	Schutzfunktionen			595,00	471,59	-1.066,59
K	Erholungsvorsorge			1.229,61	13.514,03	-14.743,64
L1	Betriebssteuern und Beiträge			12.360,89		-12.360,89
L2	Liegenschaften	5.400,00		14.322,84	7.928,63	-16.851,47
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald			20.352,45		-20.352,45
P1	Lohn Waldarbeiter			88.585,46	-88.585,46	
T	Technische Dienstleistungen	39.752,32	2.476,80		27.101,76	15.127,36
Z63	Förderung	28.796,56				28.796,56
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>230.414,51</b>		<b>278.148,00</b>		<b>-47.733,49</b>
	<b>Verrechnungen</b>		<b>2.476,80</b>		<b>0,00</b>	<b>2.476,80</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>232.891,31</b>		<b>278.148,00</b>		<b>-45.256,69</b>

Alle Beträge mit Umsatzsteuer

**Aufgestellt:** Untere Forstbehörde  
**Anerkannt:** Gemeinde Jestetten

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

**Der Förster** erläutert, dass statt der geplanten Menge von 2.327,5 Erntefestmeter Holz 4.686 Erntefestmeter eingeschlagen worden sind. Dabei verteile sich diese Menge auf 87 % Käfer- und Sturmholz und lediglich 13 % auf eine reguläre Ernte. Die neue Bestockung der entstandenen Kahlfächen mit Eichen, Ahorn und Douglasien hätten höhere Ausgaben als geplant verursacht. Insgesamt sei im Jahr 2020 ein Defizit von rund 45.000 € entstanden. **Der Förster** rechnet damit, dass Einnahmen durch Holzverkauf sich im Jahr 2021 auswirken werden. **Bürgermeisterin Sattler** bedankt sich für die überzeugende Vorlage und Präsentation.

Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsvollzug im Gemeindewald Jestetten für das Jahr 2020 einstimmig zu. Die Erlöse belaufen sich auf 232.891,31 €, die Kosten auf 278.148 €, sodass ein Defizit in Höhe von 45.256,69 € verbucht werden musste.

2.

## Beratung und Beschlussfassung über den Bewirtschaftungsplan des Forstwirtschaftsjahres 2021 für den Gemeindewald

Den Gemeinderäten liegt die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage vor.

Zellennummer		Kostenstelle	Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Oberschuß / Zuschuß
				Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	
1		A	Ernte von Forsterzeugnissen	115.280		40.500	14.400	60.380
2		B	Kulturen	25.000		17.000	28.800	-20.800
3		C	Waldschutz	2.000			4.800	-2.800
4		D	Bestandspflege			1.000	4.800	-5.800
5		E	Erschließung			7.000	1.600	-8.600
6		F	Jagd und Fischerei	5.400				5.400
7		G	Maschinen- und Fuhrpark			3.000	640	-3.640
8		H	Nebenbetriebe, Vermietung, Verpachtung	500				500
9		J	Schutzfunktion			500	1.600	-2.100
10		K	Erholungsfunktion	1.000		1.000	12.800	-12.800
11		L1	Betriebssteuern, Beiträge			4.870		-4.870
12		L2	Gebäude, Unterkünfte, Verkehrssicherung			5.500	8.000	-13.500
13		L5	Forsteinrichtung, Standortkartierung					
14		L99	sonstige Gemeinkosten					
15		M	Personal / Organisation					
16		N	Verwaltungskosten			24.300		-24.300
17		P1	Verrechnungen Löhne WA			120.000	-120.000	
18		T	Technische Dienstleistungen	55.500			41.600	13.900
19		T10	davon: T10 für Dritte (KW)	(44.080)			(32.000)	(12.080)
20		T19	davon: T19 für Dritte (PW)	(11.420)			(9.600)	(1.820)
21		T30	davon: T30 für andere Betriebsteile (IV)					
22		T40	davon: T40 kommunale WA im SW					
23		U31	Ausbildung					
24		U32	Fortbildung				960	-960
25		U33	Fortbildung Dritte					
26		U40	Öffentlichkeitsarbeit					
27		U41	Waldpädagogik					
28			Außerordentliche Nutzungen					
29			Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
30			Personalaufwand für Vermögenshaushalt					
31			innere Verrechnung Gemeinkosten					
32			<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>204.680</b>		<b>224.670</b>		<b>-19.990</b>
33			<b>Verrechnungen</b>					
34			<b>Ergebnis</b>	<b>204.680</b>		<b>224.670</b>		<b>-19.990</b>
Aufgestellt:				Anerkannt:				
Waldshut, 23.03.2021				Unterschrift				

Der Gebietsleiter erklärt, dass der Plan zwar von 2.390 Erntefestmeter Holzeinschlag ausgeht, man dabei aber mit rund 50 % unplanmäßiger Nutzung rechnet. Bereits jetzt wurden im Jahr 2021 mit dem Winterhieb und der vorsorglichen Entfernung des Käferholzes schon 1.400 Festmeter eingeschlagen. Im Bereich der Kulturen ist die Pflanzung von Douglasien und Laubbäumen geplant. Für die Bestandspflege gehe man mit ca. 5 ha von mehr Fläche aus als im Durchschnitt der letzten Jahre. Dabei bewege man sich aber noch immer im Rahmen der 10-jährigen Einrichtungsplanung. Die Holzpreise seien wieder steigend und bei der Holzernte gehe man von einem positiven Ergebnis aus. Fördergelder seien teilweise ein-

geplant. Durch die Bundeswaldprämie von einmalig 100 €/ha könnte man Mehreinnahmen in Höhe von 35.000 € erwarten, was sich auf das geplante Ergebnis positiv auswirken wird. Die Personalkosten seien durch die Einstellung eines dritten Waldarbeiters gestiegen.

**Gemeinderat Altenburger** spricht die Holzknappheit und die deutlich gestiegenen Einkaufspreise für die Zimmerleute an. Er kann sich nicht erklären, weshalb andererseits die Preise für die Holzproduzenten so niedrig sind und schlägt vor, das Angebot zu verknapfen. **Der Gebietsleiter** zeigt dazu ein Schaubild zur Entwicklung der Holzpreise seit 2011. Dort ist erkennbar, dass sich die Preise für Rundholz und Schnittholz offensichtlich voneinander abgekoppelt haben. Das Schnittholz zeigt seit 2021 eine deutlich steigende Tendenz. Das Rundholz folgt erst langsam nach. Durch das Überangebot an Käferholz seien die regionalen Sägereien mit der Aufarbeitung nicht nachgekommen. Die überregionalen Betriebe dagegen hätten das Überangebot gnadenlos ausgenutzt, was zu sinkenden Preisen geführt habe.

**Gemeinderätin Steinbeißer** fragt nach, ob auch das Eschentriebsterben Auswirkungen auf den Jestetter Wald hat. **Der Gebietsleiter** sieht hier keinen extremen Preisverfall. Allerdings entstehen zusätzliche Kosten durch den erhöhten Verkehrssicherungsbedarf. Außerdem sei durch die Krankheit der Nutzungszeitpunkt nicht immer planbar.

**Gemeinderat Bierwagen** möchte wissen, wie hoch der befürchtete Bestandsabgang bei den Fichten geschätzt wird. Der **Förster** berichtet, dass der Anteil der Fichten zum Einrichtungsbeginn noch bei ca. 13 % lag und jetzt auf ca. 10 % gesunken ist. Es gibt noch ca. 35 ha Fichtenflächen, dabei sind aber auch die Mischflächen berücksichtigt. Der **Förster** betont, dass die Situation in Jestetten noch komfortabel ist, da es hier viel Laubholz gibt. Allerdings habe auch die Buche unter der Trockenheit zu leiden.

**Gemeinderat Bierwagen** geht auf den Nachhaltigkeitsaspekt ein und erkundigt sich, ob man die jährliche Holznutzung senken müsste, um den erhöhten Einschlag vom letzten Jahr auszugleichen. **Der Gebietsleiter** erläutert, dass üblicherweise nach der Hälfte des Einrichtungszeitraums (also im Jahr 2023) überprüft wird, wie sich die Situation entwickelt hat. Falls es sich zeigt, dass zu viel genutzt worden ist, wird man in der zweiten Hälfte die Zahlen anpassen. Zu den Baumarten zeigt er ein Schaubild über 156 Jahre Baumartenentwicklung im Gemeindewald. Durch die Vielfalt der Baumarten wird eine Risikostreuung erreicht, weshalb Jestetten noch in einer komfortablen Situation sei. Der **Förster** ergänzt, dass die Buche jetzt früher und stärker durchforstet wird und dadurch schneller wächst. Sie können deshalb eingeschlagen werden bevor sie alt sind und krank werden.

**Gemeinderat Merk** berichtet, dass er immer wieder einmal angesprochen wird auf die Schäden im Wald durch die Maschineneinsätze. Die Rede ist dabei von „Vandalismus“ und von „Kahlhieb“. Auch ihm täten die Fahrspuren weh aber es gäbe wohl keine Alternativen. **Der Gebietsleiter** bestätigt, dass man dann nur die Wahl hätte das Holz stehen zu lassen oder mit Pferden zu arbeiten. Aus finanzieller und quantitativer Sicht komme diese Möglichkeit aber nicht in Betracht. In Bezug auf die Wegeschäden verweist er auf die Maßnahmenprotokolle.

**Der Gemeinderat stimmt dem Bewirtschaftungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 in der vorgelegten Form einstimmig zu.**

### 3.

#### **Neufassung der Baulandvergabekriterien und Anpassung der Bauplatzpreise**

---

**Bürgermeisterin Sattler** erläutert die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage.

## Zukünftige Baulandpolitik

### 1. Neufassung der Baulandvergabekriterien

Die Vergabe der gemeindlichen Wohnbauplätze erfolgt seit Jahren nach festgelegten Kriterien, die nach der neuen Rechtsprechung des EuGH nicht mehr zulässig sind. Deshalb ist es notwendig, neue Bauplatzvergabekriterien zu beschließen.

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 26.03.2021 die von der Verwaltung vorgeschlagenen Kriterien beraten und sich auf die nachfolgend dargestellte Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten geeinigt. Grundlage waren die Musterkriterien des Gemeindetag BW.

Der/die Bewerber/in mit der höchsten Punktzahl darf sich vor dem Bewerber/der Bewerberin mit einer niedrigeren Punktezahl einen Bauplatz aussuchen.

Nr.	Kriterien	Punkteanzahl
<b>1.</b>	<b>Soziale Kriterien</b>	
<b>1.1</b>	<b>Familienstand</b>	
	Alleinstehende	2 Punkte
	Paare ohne Trauschein	4 Punkte
	Verheiratete/eingetragene Partnerschaft	6 Punkte
<b>1.2</b>	<b>Anzahl der im Haushalt der Bewerber/in mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder</b>	
	1 Kind	5 Punkte
	2 Kinder	10 Punkte
	3 und mehr Kinder	15 Punkte
	Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. (Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen).	
<b>1.3</b>	<b>Alter der im Haushalt der Bewerber/in mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder</b>	
	< 6 Jahre	18 Punkte
	6 Jahre – 10 Jahre	10 Punkte
	11 Jahre – 18 Jahre	8 Punkte
		max. 54 Punkte
<b>1.4</b>	<b>Behinderung oder Pflegegrad eines/einer Bewerber(s)/in oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen</b>	
	Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	10 Punkte
	Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	15 Punkte
		max. 25 Punkte
	<b>Soziale Kriterien</b>	<b>max. 100 Punkte</b>

Nr.	Kriterien	Punkteanzahl
<b>2.</b>	<b>Ortsbezugskriterien der Bewerber</b>	
<b>2.1</b>	<b>Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber/in in der Gemeinde</b>	

	<p>Bewerber/in (Alleinstehend oder Paare): erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist <b>3 Punkte</b>. Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</p>	max. 30 Punkte
<b>2.2</b>	<b>Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde</b>	
	<p>Bewerber/in (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde <b>3 Punkte</b>. Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</p>	max. 30 Punkte
2.3	Ehrenamtliches Engagement Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe) in der Gemeinde	
	<p>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des/der Bewerber(s)/in in der Gemeinde Jestetten als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde</li> <li>• Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde</li> <li>• ehrenamtlich Tätige/r (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein,</li> <li>• ehrenamtlich Tätige/r (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitative Einrichtung,</li> <li>• ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat)</li> <li>• ehrenamtliche Mitarbeit im Dorfladen Altenburg</li> </ul> <p>erhält der/die Bewerber/in für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 4 Punkte. Engagement von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)</p> <p>Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft (Auszug aus Vereinsregister) oder</li> <li>• Tätigkeit als Übungsleiter/in z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand)</li> </ul>	max. 40 Punkte
<b>Ortsbezugskriterien</b>		<b>max. 100 Punkte</b>
<b>3.</b>	<b>Auswahl bei Punktgleichheit</b>	
	<p>Soweit der/die Bewerber/in gleiche Punktzahlen erreichen, erhält der-/diejenige Bewerber/in in der Reihenfolge den Vorzug, der/die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die größte Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder vorweist,</li> <li>• der im Losverfahren zum Zuge kommt.</li> </ul>	

## **2. Festlegung der in 2021 zu verkaufenden Bauplätze im Baugebiet „Im Niederfeld 3. BA“**

Das Baugebiet „Im Niederfeld 3. BA“ besteht aus insgesamt 29 Bauplätzen. Davon waren 17 Bauplätze in gemeindlicher Hand. 9 gemeindliche Bauplätze wurden bereits verkauft, 8 Bauplätze stehen noch zum Verkauf.

12 Bauplätze waren in privater Hand, davon wurden bereits 5 verkauft, so dass grundsätzlich noch 7 Bauplätze zur Vermarktung möglich sind. Ob und wann diese verkauft werden, ist fraglich.

Es gilt jetzt festzulegen, wie viele der noch vorhandenen acht gemeindlichen Bauplätze in 2021 vermarktet werden sollen.

Die Verwaltung empfiehlt, in 2021 nur maximal 4 Bauplätze zu verkaufen. Die restlichen Bauplätze sollten dann frühestens in 2022 verkauft werden.

## **3. Bauplatzpreise**

Stetige Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt BW ist, dass die gemeindlichen Bauplätze nicht unter Wert verkauft werden dürfen. Beim Verkauf von Baugrundstücken gilt nach § 92 GemO der allgemeine Grundsatz, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden dürfen. Als voller Wert ist bei Grundstücken der Verkehrswert zu verstehen. Der Bodenrichtwert stellt für die Ermittlung des Verkehrswertes das wesentliche Kriterium dar. Ein Verkauf unterhalb des Bodenrichtwerts stellt eine unzulässige Subventionierung dar.

Derzeit beträgt der Bodenrichtwert in Altenburg Stand 01.01.2021 = **230,00 EUR**

In Jestetten beträgt der aktuelle Bodenrichtwert **240,00 EUR**

**Die Verwaltung schlägt vor, die Preise für die zu veräußernden Bauplätze im Baugebiet „Im Niederfeld 3. BA“ auf 230,00 EUR festzusetzen. Der bisherige Preis in diesem Gebiet beträgt 180,00 EUR.**

**Bürgermeisterin Sattler** berichtet, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Klausurtagung am 26.03.2021 über die zukünftige Baulandpolitik diskutiert hat. Seit Jahrzehnten verwendet die Gemeinde Vergabekriterien, durch die junge Familien zum Zuge kommen. Die Regelungen hätten sich bisher bewährt und es sei zu keinen ernsthaften Beschwerden gekommen. Anders sehe es bei manchen Gemeinden aus, wo z.B. ältere Menschen oder Singles gegen die Entscheidungen geklagt haben. Die Gerichte hätten deshalb aktuell entschieden, dass niemand diskriminiert oder bevorzugt werden darf. Der Gemeindetag habe daraufhin eine Expertise ausgearbeitet mit einem Musterkriterienkatalog, der angeblich gerichtsfest sein soll. Dieser sei die Grundlage der Sitzungsvorlage. Der Gemeinderat habe sich in der nicht-öffentlichen Sitzung am 26.03.2021 mit diesen Musterkriterien befasst und einzelne soziale Kriterien angepasst oder anders gewichtet.

**Gemeinderat Altenburger**, der bei der Klausurtagung nicht dabei war, sieht die Vergabekriterien grundsätzlich kritisch. Der Gemeinderat nehme sich dadurch selbst seine Entscheidungsfreiheit. Darüber hinaus könne z.B. das Kriterium „ehrenamtliche Tätigkeit“ auch zu Missbrauch verleiten. Die bisherige Regelung empfindet er als gerecht und dabei deutlich flexibler. Seines Wissens sei auch ein vergleichbarer Kriterienkatalog bereits vor Gericht angegriffen worden.

**Bürgermeisterin Sattler** bestätigt, dass man grundsätzlich das Handlungsermessen beschränkt, wenn sich ein Gremium ein Kriterienkatalog gibt. Ein Missbrauch jedoch befürchtet sie nicht. Sie gibt zu bedenken, dass es noch keine Punkte dafür gibt, dass jemand spontan ein Ehrenamt antritt oder in einen Verein eintritt. Sie betont, dass es in den letzten Jahren immer deutlich mehr Bewerber als Bauplätze gegeben hat. Anders als früher finden sich die abgelehnten Bewerber heutzutage immer weniger mit der Entscheidung von Behörden ab.

**Gemeinderat Bierwagen** hält den Kriterienkatalog für gut und für eine saubere Sache, die für alle Beteiligten klar und transparent ist. Er geht nicht davon aus, dass ein Bewerber um einen Bauplatz lediglich deshalb wieder aus dem Verein austritt, weil er die notwendigen Punkte erreicht hat. Als kritisch empfindet er jedoch, dass ein alleinstehender Einheimischer theoretisch mehr Punkte erreichen könnte als eine auswärtige Familie. Sollte sich diese Auswirkung tatsächlich zeigen, müsste man gegebenenfalls später nachbessern. Auch **Ge-**

**meinderat Dr. Schlude** sieht dies ebenso. Es handle sich hier um einen neuen Weg, dessen Richtung man beobachten und bei Bedarf später anpassen müsse.

**Der Gemeinderat beschließt bei 1 Enthaltung die Bauplatzvergabekriterien entsprechend der o.a. Sitzungsvorlage.**

**Bürgermeisterin Sattler** spricht nun das weitere Vorgehen bei den noch zu verkaufenden Bauplätzen der Gemeinde im 3. Bauabschnitt des Baugebiets „Im Niederfeld“ an. Sie schlägt vor, von den 8 Bauplätzen die die Gemeinde jetzt noch hat, 4 im Jahre 2021 zu verkaufen und den Rest frühestens im Jahr 2022. Sie betont, dass die Gemeinde zukünftig haushälterischer umgehen muss mit dem Verkauf von Grundstücken. Auf Frage von **Gemeinderätin Herrmann** erklärt sie, dass die Gemeinde im Jahr 2021 bisher noch keine Bauplätze in Altenburg verkauft hat.

**Gemeinderätin Steinbeißer** erinnert an die vielen leerstehenden Häuser. Es ist ihr ein Anliegen, mit Grundstücken sparsam umzugehen und sie langsam zu vermarkten. Stattdessen sollte man die bereits versiegelten Flächen besser nutzen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Jahr 2021 nur max. 4 der Gemeindebauplätze im 3. Bauabschnitt des Baugebietes „Im Niederfeld“ zu verkaufen.**

**Bürgermeisterin Sattler** merkt an, dass aktuell die Gemeinde von der GPA geprüft wird. Nach § 92 der Gemeindeordnung dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zum vollen Wert, d.h. zum Verkehrswert verkauft werden. Der Bodenrichtwert sei dabei für Grundstücke eine Orientierungsgröße. Die dadurch bedingte Erhöhung von bisher 180 €/m<sup>2</sup> auf aktuell 230 €/m<sup>2</sup> sei eine kräftige Erhöhung. Andererseits seien auf dem freien Markt inzwischen mind. 300 €/m<sup>2</sup> üblich. Eine Erhöhung auf 230 €/m<sup>2</sup> sei somit immer noch günstiger als die Preise auf dem freien Markt.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Preise für die zu veräußernden Bauplätze im Baugebiet „Im Niederfeld“ im 3. Bauabschnitt auf 230 €/m<sup>2</sup> festzusetzen.**

#### 4.

### **Neue Benutzungsordnung Komm.ONE; Überleitung der bestehenden Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration**

---

Dem Gemeinderat ist die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage zugegangen. Auf den Abdruck der ebenfalls beiliegenden Anlagen zu II und III wird hier verzichtet.

#### **Neue Benutzungsordnung Komm.ONE; Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration -**

##### **Anlagen:**

- (I) Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- (II) Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse vom 21.12.2020
- (III) Weitere Dokumente: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), Standard-Service-Level-Katalog

##### **I. Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat Jestetten nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der Gemeinderat Jestetten ermächtigt und beauftragt die Bürgermeisterin, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

## II. Begründung

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden- Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.
2. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.
3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.
4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

  - a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
  - b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
  - c) der Standard-Service Level-Katalog,
  - d) der Produktkatalog,
  - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
    - Allgemeine Auftragsbedingungen,
    - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
    - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird

### **Überblick Zeitschiene:**

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

### **Portfolio- und Entgeltharmonisierung**

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag:

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristige eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können. Über die konkreten Auswirkungen für Ihre Kommune wurde bereits im Vorfeld ausführlich informiert.

### **Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

### **Allgemeine Vertragsbedingungen**

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarungen.

### **Standard Servicelevel Katalog**

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unserer Kunden und alle unserer Produkte gelten, haben wir den

Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

### **Produktkatalog**

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen

5. Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Drucksache insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.



---

## Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

zwischen

1. **Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart,**

- nachfolgend: „Komm.ONE“ genannt-

und

2. **Gemeinde Jestetten, Hombergstraße 2 79798 Jestetten, vertreten durch die Bürgermeister Ira Sattler,**

- nachfolgend: „Benutzer“ genannt-

- nachfolgend: Komm.ONE und Benutzer zusammen die „Parteien“  
und einzeln die „Partei“ genannt

### Präambel

1. Der Verwaltungsrat von Komm.ONE hat mit Beschluss vom 21.12.2020 die Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (nachfolgend: „Benutzungsordnung“ genannt) erlassen, die die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen Komm.ONE und dem in § 2 der Benutzungsordnung definierten Benutzerkreis regelt. Sie ist nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 01.01.2021 in Kraft getreten.
2. Zur Begründung eines Benutzungsverhältnisses zwischen der Komm.ONE und dem Benutzer sieht § 3 der Benutzungsordnung vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der in Ergänzung zur Benutzungsordnung gilt und insbesondere Näheres für das Zustandekommen der Einzelaufträge regelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

---

## § 1 Benutzungsverhältnis

1. Mit Abschluss dieses Vertrages begründen die Parteien ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach § 9 Abs. 3 ADVZG, § 11 Abs. 5 der Satzung vom Komm.ONE, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung. Der Benutzer erkennt hiermit die Regelungen der Benutzungsordnung und der darin genannten Dokumente an.
2. Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, dieser öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für die Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt § 7 der Benutzungsordnung.

## § 2 Einzelaufträge

1. Einzelaufträgen nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen.
2. Ein Einzelauftrag nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung entsteht
  - (a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, oder
  - (b) im Falle der Übersendung eines Angebotes mit der Leistungsbeschreibung durch Komm.ONE an den Benutzer, die einem einheitlich zu verwendendem Muster entsprechen soll (Bestellscheinverfahren), oder
  - (c) im Falle einer vom Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen zu wollen,

nach der jeweiligen Auftragsbestätigung durch den Benutzer bzw. Komm.ONE oder durch die jeweilige Leistungsausführung durch Komm.ONE.

3. Die Angebote von Komm.ONE nach Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot nach Abs. 2 eine andere Frist genannt.

Die Erklärungen des Benutzers bzw. von Komm.ONE im Zusammenhang mit Einzelverträgen können in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und durch Komm.ONE bzw. den Benutzer in einer der vorstehenden Arten bestätigt bzw. angenommen werden.

---

### § 3 Überleitung bestehender Einzelaufträge / Benutzungsverhältnisse

Mit Abschluss dieses Vertrages werden das zwischen Komm.ONE und dem Benutzer bestehende Benutzungsverhältnis sowie die Vertrags- und Leistungsbeziehungen durch die Regelungen der Benutzungsordnung, diesen Vertrag und die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2021.

Die bisher geltenden und zu ersetzenden Regelwerke der Komm.ONE werden in der Anlage „Synopsis Vertragswerk“ dargestellt. Die mit dem jeweiligen Benutzer bestehenden Verträge werden in Anlage „Vertragsübersicht“ dargestellt.

Folgende Verträge sind nicht in der Anlage „Vertragsübersicht“ enthalten:

-Verträge über Lösungen des Produktkataloges, die ab 01.01.2021 abgeschlossen wurden

-Verträge die vor dem 01.01.2021 geschlossen und für die bis Ende 2020 noch keine Leistungen fakturiert wurden.

Für diese Verträge gilt Absatz 1 entsprechend.

Bestehende Befristungen der Laufzeit und Mindestlaufzeiten der Bestandsverträge über die IT Lösungen werden von der Überleitung nicht berührt.

Dies gilt gleichfalls für Individualvereinbarungen.

### § 4 Form, Ausfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 57 LVwVfG, § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

---

## § 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in diesem Vertrag.

Anlage Vertragsübersicht

Anlage Synopse Vertragswerk

Die geltenden Neuregelungen stehen im Kundenportal zur Einsicht bereit:

Benutzungsordnung  
Produktkatalog  
Standard-Service-Level-Katalog  
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

---

Ort, Datum

---

Jestetten, Datum

Bereits unterzeichnet

---

Vorstand Komm.ONE

---

Bürgermeisterin

**Bürgermeisterin Sattler** erläutert kurz die sehr formalistische Sitzungsvorlage. Die bisher selbständigen Rechenzentren der 4 Regierungsbezirke (z.B. KIRU und KIVBF) haben nach und nach zum neuen Zweckverband Komm.ONE fusioniert. In der seitherigen Übergangszeit gab es für die Kunden 3 verschiedene Regelwerke mit damit verbundenen unterschiedlichen Preisen. Eine Vereinheitlichung war erforderlich.

**Der Gemeinderat Jestetten nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsverordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden**

rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen einstimmig zu.

Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Bürgermeisterin einstimmig, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zu dieser Umsetzung zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

5.

**Bauanträge**

---

**5.1 Bauantrag zur nachträglichen Dachformänderung durch Dachkerkerstellung sowie Brandschutzmaßnahmen, Flst.Nr. 1613/1, Gemarkung Altenburg, Schalmengraben 2**

**Bürgermeisterin Sattler** erklärt, dass es sich hier um die nachträgliche Änderung zur Baugenehmigung vom August 2013 handelt. Der Bauherr hat den Einbau der Wohnung in den Scheunenteil anders realisiert als geplant. Konkret wurde die Dachform geändert, was bei einer Baukontrolle aufgefallen ist. **Bürgermeisterin Sattler** betont, dass der Bauherr 2013 auch die Baugenehmigung für den Bau in seiner jetzigen Form erhalten hätte.

**Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.**

6.

**Vergaben**

---

**6.1 Schule an der Rheinschleife; Neubau einer Mensa für den Ganztagesschulbetrieb, Putzarbeiten**

Den Gemeinderäten liegt die nachstehend abgedruckte Tischvorlage vor.

**Gemeinde Jestetten – Schule a. d. Rheinschleife Neubau einer Mensa\_ Putz und Stuckarbeiten**

---

**Ausschreibung**

Auf Grundlage der VOB wurden die Arbeiten am Neubau der Mensa, „Putz- und Stuckarbeiten“ beschränkt ausgeschrieben.

**Angebote**

Zur Angebotsabgabe wurden insgesamt acht Bieter aufgefordert. Zum Eröffnungstermin lagen folgende vier Angebote vor:

Anbietende Firma	Angebotssumme (brutto)	Nachlass	Angebotssumme mit Nachlass
Anbieter 1	129.274,10 €	-----	129.274,10 €
Christian Gdanitz Hausdesign 79798 Jestetten	111.333,84 €	3 %	107.993,83 €

Anbieter 3	112.006,19 €	2%	109.766,07 €
Anbieter 4	108.634,98 €	-----	108.634,98 €

### **Vollständigkeit der Angebote / Auffälligkeiten**

Die oben aufgeführten vier Angebote lagen fristgerecht und verschlossen zum Eröffnungstermin vor. Die Wertung aller Angebote erfolgt mit einem Mehrwertsteuersatz von **19 %**.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der Angebote empfehlen wir die Arbeiten an die Firma

**Christian Gdanitz Hausdesign  
Kirchstraße 3  
79798 Jestetten**

zu vergeben. Die Firma Gdanitz Hausdesign ist terminlich wie auch fachlich in der Lage die geplanten Arbeiten auszuführen. Die Bindefrist für das Angebot endet am 15.07.2021.

### **Vergleich**

<b>Vergabesumme</b>	<b>107.993,83 €</b>
Leistungsverzeichnis mit kalkulierten Preisen	113.471,11 €
In der Kostenschätzung veranschlagt:	96.866,00 €

### **Anmerkungen:**

Die Mehrkosten zur Kostenschätzung resultieren aus dem zusätzlich ausgeschriebenen zweimaligem Fassadenanstrich (ca. 10.500,00 €). Der zusätzliche Fassadenanstrich wäre nicht zwingend notwendig. Aus der Erfahrung bei der Fassade in der Kita Homberg und in Absprache mit dem Fachberater, empfehlen wir der Gemeinde Jestetten einen zusätzlichen Anstrich auszuführen. Aufgrund dessen wurde ein zweiter Anstrich in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

Zusätzlich führen deutlich gestiegene Materialkosten im Bereich der Wärmedämmung zu Mehrkosten.

**Bürgermeisterin Sattler** zeigt sich erfreut darüber, dass 3 Handwerksbetriebe aus Jestetten und ein weiterer Betrieb aus der Region ein Angebot abgegeben haben. Unter Berücksichtigung des Nachlasses ist das Angebot der Firma Gdanitz am günstigsten. Mit Blick auf die geringe Größe dieser Firma hat **Gemeinderat Altenburger** Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit. **Bürgermeisterin Sattler** geht davon aus, dass ein Angebot nur abgegeben wird, wenn die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Putz- und Stuckarbeiten für die Mensa an die Firma Christian Gdanitz Hausdesign in Jestetten zur Angebotssumme von 107.993,83 € zu vergeben.**

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

7.

## **Bekanntgaben**

### **7.1 Bekanntgaben der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.05.2021**

### 7.1.1 Änderung der Kriterien für die Benutzung des Multifunktionsraumes in der Seniorenresidenz Wohnpark Winkel II in der Friedhofstraße 6

**Bürgermeisterin Sattler** gibt bekannt, dass die Kriterien erweitert worden sind und die Räume für weitere private Zwecke für Jestetter Bürger, die nicht in der Seniorenwohnanlage wohnen, zur Verfügung gestellt werden.

## 7.2 Sonstige Bekanntgaben

### 7.2.1 Freibadsaison 2021

**Bürgermeisterin Sattler** nimmt Bezug auf den missverständlichen Bericht im Mitteilungsblatt und gibt bekannt, dass sich die Öffnung des Freibads verzögern wird. Zum einen habe es einen unvorhergesehenen Schaden beim Planschbecken gegeben, dessen Reparatur bis Mitte nächster Woche abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus sei der Bademeister längerfristig erkrankt und falle aus. Einen zweiten Bademeister habe die Gemeinde nicht, lediglich zwei Mitarbeiter im Bauhof, die Fehlzeiten kurzfristig überbrücken können. Einer der beiden Mitarbeiter habe kürzlich geheiratet und sei aktuell noch im Urlaub. Er arbeitet ab 28.06.2021 wieder. Vor der Öffnung des Schwimmbades müsse auf jeden Fall zunächst einmal das Gespräch mit den Mitarbeitern geführt werden. Eine Öffnung sei deshalb nicht vor dem 30.06.2021 möglich. **Bürgermeisterin Sattler** gibt jedoch zu bedenken, dass eine Vertretung durch Bauhofmitarbeiter dort zu Defiziten führen wird. Die Anfragen von der Ortsbaumeisterin bei Mietbademeisteragenturen hatten keinen Erfolg. **Bürgermeisterin Sattler** merkt an, dass außerdem Beckenaufsichten benötigt werden. Sie betont, dass die Gemeinde alles daran setzen wird das Bad zu öffnen. Für **Gemeinderat Altenburger** ist es ärgerlich, wenn die Gemeinde das Bad bei gutem Sommerwetter nicht öffnen kann. Er äußert die Bitte, in dieser Saison auch Eintrittskarten direkt im Schwimmbad zu verkaufen, insbesondere Dutzendkarten. An Wochenenden hätten in der letzten Saison viele potenzielle Badebesucher nachgefragt. Außerdem regt er an, dass das Kassenpersonal eine Mindestverpflegung (z.B. Getränke und Eis) verkaufen könnte.

**Bürgermeisterin Sattler** bedauert, dass der Kioskbetreiber wegen Personalmangel nicht öffnen will. Ein Verkauf von Karten vor Ort sei nicht so einfach, da es im Schwimmbad keine Kasse gebe. Allerdings könne man in diesem Jahr eine übertragbare Dutzendkarte im Rathaus erwerben. Die Regelung mit Luca-App und Schlüsselanhänger sei benutzerfreundlich.

**Gemeinderat Altenburger** betont, dass schließlich jemand an der Kasse sitze und diese Person auch Karten bzw. Getränke und Eis verkaufen könne. Er ist der Überzeugung, dass es gehen würde, wenn die Gemeinde es wirklich will. Sie soll es einfach machen. Auch wenn es untypisch für die öffentliche Verwaltung sei, sollte man hier service- und kundenorientiert denken. **Bürgermeisterin Sattler** weist den Vorwurf zurück. Verglichen mit anderen Bädern sei Jestetten kundenfreundlicher. Dort habe man Schichtbetrieb eingeführt und die Nutzung sei teilweise nur über eine Online-Buchung möglich.

Auch **Gemeinderätin Bäuml**e betont, dass es kein Problem sein dürfte, eine Karte beim Rathaus zu kaufen. **Bürgermeisterin Sattler** ergänzt, dass die Familien im letzten Jahr zurückhaltend waren, weil es nur Saisonkarten zu kaufen gab. In diesem Jahr sind über die Dutzendkarten auch Einzeleintritte möglich. **Gemeinderat Ritacco** gibt bekannt, dass er versuchen wird, den Kiosk bis zum Ende des Monats zu öffnen.

**Gemeinderat Osswald** fragt nach näheren Informationen zum technischen Schaden. Außerdem sei das personelle Problem bereits vorab erkennbar gewesen. Er fragt nach, warum erst jetzt gehandelt wird. **Bürgermeisterin Sattler** geht auf den fehlenden Bademeister ein. Die Krankheit sei nicht mit vorheriger Ankündigung aufgetreten. Die Gemeinde habe sich von Anfang an um eine Vertretung gekümmert. Aktuell bestehe jedoch im Bäderwesen ein Fachkräftemangel. Sie regt an, für das nächste Jahr eine

zweite Fachkraft einzuplanen. Der Betrieb des Jestetter Freibades mit nur einem Bademeister sei in den letzten 40 Jahren gut gegangen. Aktuell sei ein sicherer Betrieb des Freibades nicht möglich. Die bestehende Vertretungsregelung durch die beiden Bauhofmitarbeiter sei lediglich auf kurzfristige Vertretung des Bademeisters ausgelegt.

**Gemeinderätin Cox-Kübler** spricht die beiden Bauhofmitarbeiter an, die die Vertretung übernehmen sollen. Ihr ist bekannt, dass der Bauhofmitarbeiter aktuell in den Flitterwochen ist. Sie fragt nach, ob nicht der andere Mitarbeiter den Badebetrieb ermöglichen könnte. **Bürgermeisterin Sattler** geht davon aus, dass er das nicht alleine kann.

**Gemeinderätin Steinbeißer** fragt nach, ob man mit der Rückkehr von einem anderen Bauhofmitarbeiter noch in dieser Saison rechnen kann. **Bürgermeisterin Sattler** kann dazu im öffentlichen Teil nichts sagen. Zur Frage nach der Technik von Gemeinderat Osswald bestätigt **Bürgermeisterin Sattler**, dass die Pumpen bestellt waren und ursprünglich noch Anschlussstücke gefehlt haben. Beim Hochfahren der Pumpen sei dann eine Undichtigkeit des Rohranschlussstückes bei der Filteranlage festgestellt worden. Die Ursache dafür werde aktuell noch geprüft.

## 8.

### Verschiedenes

---

#### 8.1 Gelbe Säcke

**Gemeinderätin Bäumle** spricht ein Ärgernis mit den Gelben Säcken an, das sich vor allem im Neubaugebiet „Dankholzebene-Kirchenäcker“ zeigt. Dort werden Gelbe Säcke zu früh an den Straßenrand gestellt oder sogar ständig im Freien gelagert, was offenbar Wild anlockt. Der Inhalt der aufgerissenen Säcke verteile sich dann weiträumig. Sie regt einen erneuten Appell im Mitteilungsblatt an.

#### 8.2 Radweg Wangental

**Gemeinderat Dr. Schlude** erkundigt sich nach dem Sachstand. Er hat gehört bzw. gelesen, dass offenbar die Gemeinde Dettighofen der Übernahme der Unterhaltskosten zugestimmt hat. **Bürgermeisterin Sattler** erklärt, dass die beiden betroffenen Gemeinden auf deutscher Seite, nämlich Jestetten und Dettighofen, der Planung des Radweges zugestimmt haben. Strittig war bisher noch der Unterhalt des Radwegs. Da der Radweg zum großen Teil nicht entlang einer öffentlichen Straße verläuft, wollte das Land den Unterhalt nicht übernehmen. Es hat jedoch in der Zwischenzeit den Gemeinden einen so hohen Ablösebetrag angeboten, dass die Gemeinden der Übernahme dieser Unterhaltungspflicht zugestimmt haben. **Bürgermeisterin Sattler** gibt ferner bekannt, dass der Anschluss des Radweges an die L 163 als zu gefährlich gilt. Es wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus wird es ein Abstimmungsverfahren mit dem Land geben, das Eigentümer des angrenzenden Waldes ist. **Bürgermeisterin Sattler** geht davon aus, dass der Radweg 2023 gebaut werden wird.

**Gemeinderat Bierwagen** fragt nach, wer der Übernahme der Unterhaltsbaulast zugestimmt hat. Der Gemeinderat sei dazu nicht gefragt worden. **Bürgermeisterin Sattler** bestätigt, dass sie dem erhöhten Angebot zugestimmt hat. Sie wird dieses noch dem Gemeinderat vorlegen.

#### 8.3 Parkverbotsschilder im Altenburger Wald

**Gemeinderat Altenburger** kritisiert die 8 Parkverbotsschilder, die im Bereich des Waldfestplatzes, dem Grützwinkel, dem Grillplatz und dem Abgang zum 4. Bad aufgestellt worden sind. Die Altenburger Bevölkerung habe dafür kein Verständnis. Der Förster mache sich einen Sport daraus, Strafzettel zu verteilen. Das 4. Bad sei die einzige

Badestelle am Rhein. Er sieht ein nachvollziehbares Bedürfnis, in der Nähe dieses Baudeplatzes zu parken.

**Gemeinderat Merk** bezweifelt die Wirksamkeit der Parkverbotsschilder. Er erinnert daran, dass normalerweise Verkehrsschauen durchgeführt werden und im Dorf jedes Schild genehmigt werden muss. **Bürgermeisterin Sattler** sichert zu, sich persönlich um diese Angelegenheit zu kümmern. **Gemeinderat Altenburger** konkretisiert, dass es nicht um das Fahrverbot, sondern um das Parken geht. Angeblich soll der Bauhof die Schilder bestellt und der Forst sie aufgestellt haben. **Bürgermeisterin Sattler** bestätigt, dass sie das Aufstellen der Schilder nicht angeordnet hat. Sie wird das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. **Gemeinderat Altenburger** regt an, die Schilder am besten gleich zu beseitigen.

#### 8.4 Hochseecontainer auf einem privaten Gewerbegrundstück

**Gemeinderat Haußmann** hat festgestellt, dass auf dem Gewerbegrundstück ein Hochseecontainer aufgestellt worden ist, der vermutlich als bauliche Anlage gilt. Er fragt nach, ob diese Anlage zulässig ist. **Bürgermeisterin Sattler** bestätigt, dass es sich dabei um eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage handeln dürfte. Eine Baugenehmigung wurde nicht beantragt. Sie wird das Baurechtsamt einschalten.

### 9.

#### Frageviertelstunde

---

##### 9.1 Radweg Wangental

**Ein Bürger** fragt nach, ob z.B. über eine Zählung geprüft worden ist, ob sich dieser Radweg lohnt. **Bürgermeisterin Sattler** verweist auf den gemeinsamen Wunsch der beiden Länder Deutschland und Schweiz nach einem grenzüberschreitenden Radweg. Das Projekt wurde bereits vorgestellt. **Gemeinderat Merk** ergänzt, dass dieses Projekt bereits seit dem Jahr 2016 im Gespräch ist.

**Der Bürger** erklärt, dass er zweimal wöchentlich mit dem Rad durchs Wangental fährt. Er sieht dort stets nur Rennradfahrer und praktisch niemals Biker. Rennräder jedoch seien auf eine Teerdecke angewiesen. **Bürgermeisterin Sattler** bestätigt, dass der neue Radweg nicht von Rennradfahrern genutzt werden wird. Der Wunsch nach dieser attraktiven neuen Radverbindung ins Klettgau sei vor allem von Familien geäußert worden.

Vorsitzende

Gemeinderat:

Schriftführerin